

## Anlage

### **Preußischer Halbmeilenstein an der L 300, Bornheim-Uedorf**

Gemarkung Uedorf, Flur 1, Flurstück 41

#### Wesentliche charakteristische Merkmale des Denkmals:

Preußischer Halbmeilenstein an der L 300 vor dem Anwesen Elbestraße 240 in Bornheim-Uedorf.

Der Stein wurde zwischen 1815 und 1845 an der preußischen Staatsstraße zwischen Köln und Koblenz errichtet.<sup>1</sup>

Der Halbmeilenstein besteht aus rötlichem Sandstein in Glockenform mit der Inschrift „2 M“. Die quadratische Sockelplatte aus grauem Gestein, darin eine kreisförmige Negativform mit etwas größerem Durchmesser als der darauf stehende Stein.

Die abweichenden Materialien von Sockel und Stein und der etwas geringere Durchmesser des Steins im Vergleich zur Negativform im Sockel lassen die Vermutung zu, dass der heutige Stein eine (ungenau) Kopie des ursprünglichen Halbmeilensteins ist. Da der Halbmeilenstein im Urkataster von 1845 eingezeichnet ist, ist es zudem wahrscheinlich, dass die Inschrift in Unkenntnis der tatsächlichen Funktion des Steines nachträglich eingemeißelt wurde.

#### Begründung der Denkmaleigenschaft:

Nach dem Übergang der Rheinlande an Preußen wurde das ehemals von den Franzosen eingeführte Wegerecht für den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz teilweise übernommen. Damit wurde auch die Klassifizierung der öffentlichen Wege in Routes impériales, die großen durchgehenden Heerstraßen, Routes départementales, die die Provinzstädte verbanden und das Hauptwegenetz vervollständigten und die Chemins vicinaux, die Nachbarschafts- oder Gemeindewege, übernommen. Die früheren kaiserlichen Straßen wurden zu Staatsstraßen und die Departementsstraßen zu sogenannten Bezirksstraßen.

Während der Straßenbau in den anderen Teilen Preußens bis 1815 vernachlässigt worden war, übernahm die preußische Verwaltung mit dem linksrheinischen Gebiet ein für die damalige Zeit vorbildlich ausgebautes Straßensystem. Vor allem die Routes impériales hatten unter der napoleonischen Herrschaft, teils aus strategischen, teils aus Gründen der Wirtschaftsförderung einen starken Ausbau erfahren. Der Ausbau der Departementstraßen war jedoch vernachlässigt worden. Nach dem Friedensschluss wurde daher von der

---

<sup>1</sup> Der Stein entspricht den Vorgaben der preußischen Oberbaudeputation für Halbmeilensteine von 1814, wurde also nach dem Übergang der Rheinlande unter preußische Verwaltung errichtet. In der preußischen Uraufnahme von 1845 ist er bereits eingezeichnet (2 ½ M).

preußischen Regierung der Plan zu einem umfassenden Straßennetz aufgestellt, wobei wiederum sowohl militärische als auch allgemein kommerzielle Aspekte maßgebend waren. Im Jahre 1816 waren in der Rheinprovinz bereits folgende Staatsstraßen vorhanden, wobei einzelne jedoch noch nicht fertiggestellt waren:

1. von Köln nach Elberfeld,
2. von Düsseldorf nach Elberfeld,
3. von Köln über Düsseldorf nach Wesel,
4. von Wesel nach Venlo,
5. von Köln nach Altenkirchen,
6. von Köln über Koblenz und Bingen nach Kreuznach,
7. von Köln über Aachen nach Lüttich,
8. ein Teil der Straße von Aachen nach Trier,
9. von Koblenz über Trier nach Luxemburg,
10. von Bingen nach Irmenach auf der Straße nach Aachen.

Dazu trat in den ersten Jahrzehnten der preußischen Zeit vor allem der Ausbau der großen Straßen von Berlin an den Rhein (Kassel - Soest – Elberfeld – Düsseldorf – Köln), der Straße von Köln nach Olpe, von Köln über Neuss und Kleve nach Nimwegen, von Köln über Wesel nach Arnheim, von Düsseldorf nach Jülich sowie von Aachen über Trier und Saarbrücken bis zur französischen Grenze.<sup>2</sup>

Entlang dieser Straßen wurden in regelmäßigen Abständen Meilensteine in Form eines Obelisken mit seitlichen Steinbänken sowie Halb- und Viertelmeilensteine in Glockenform als Entfernungsanzeiger und Herrschaftssymbol aufgestellt.

Der o. a. Meilenstein wurde an der Staatsstraße zwischen Köln und Kreuznach aufgestellt, die später bis Nimwegen verlängert wurde. Bereits zu napoleonischer Zeit war sie als Route impériale zwischen Köln und Mainz angelegt worden.

Er ist bedeutend für die Geschichte des Menschen als Dokument für die Verkehrserschließung des Rheinlandes zu Beginn des 19. Jahrhunderts und für die Straßenbaupolitik Preußens in der Rheinprovinz.

An seiner Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen (hier: verkehrs- und regionalgeschichtlichen) Gründen ein öffentliches Interesse.

Sophie Buggert, Bezirksregierung Köln, 13.2.2009

---

<sup>2</sup> Angaben entnommen aus: Wirminghaus, Alexander: „Das Verkehrswesen“. In: Die Rheinprovinz von 1815-1915: 100 Jahre preussische Herrschaft am Rhein, bearb. u. hrsg. von Joseph Hansen, Bonn 1917, S. 566f.

STADT BORNHEIM  
 Der Bürgermeister  
 Wahlperiode 2004 / 2009

Stand: 17.06.2009	Vorlage Nr. 292/2009 - 6
----------------------	-----------------------------

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	24.06.2009	TOP	
---	------------	-----	--

**Betrifft: Mitteilung betr. Eintragung des Preußischen Halbmeilensteins in Uedorf an der L 300 vor dem Anwesen Elbestraße 240 in die Denkmalliste der Stadt Bornheim**

**Sachverhalt:**

Der Preußische Halbmeilenstein in Uedorf an der L 300 vor dem Anwesen Elbestraße 240 wurde am 25.05.2009 nach Abschluss des Verfahrens durch die Bezirksregierung Köln in die Denkmalliste der Stadt Bornheim eingetragen. Die Denkmalbeschreibung ist beigelegt.

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschloss in seiner Sitzung am 23.05.2007 eine Prüfung über die Höhe der Kosten für die Erstellung einer Replik, damit das Originaldenkmal z.B. durch eine Aufstellung im Rathaus geschützt werden kann.

Gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. a) Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) bedarf einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.

Das Verbringen an einen anderen Ort, also der Abbau bzw. die Ausgrabung und der Ortswechsel des Meilensteines, führt bereits zu einer Zerstörung dieses Denkmals, da seine Denkmaleigenschaft im wesentlichen durch seinen Aufstellungsort begründet ist (s. Komm. Memmesheimer/Upmeier/Schönstein zu § 9 Abs. 1 Buchst. a Rd. Nr. 5 DSchG NRW).

Die Ermittlung von Kosten für die Erstellung einer Replik ist daher nicht notwendig, da der o.g. Meilenstein nur ein Denkmal ist, wenn er an dem bisherigen Ort verbleibt.

Kosten für die Erstellung dieser Sitzungsvorlage insgesamt :	128,63 €
Berücksichtigte / Unberücksichtigte Kosten:	

**Beratungsergebnis:**

Kennntnis genommen	verwiesen an

Zusatzfrage	
Keine	s. Anlage